

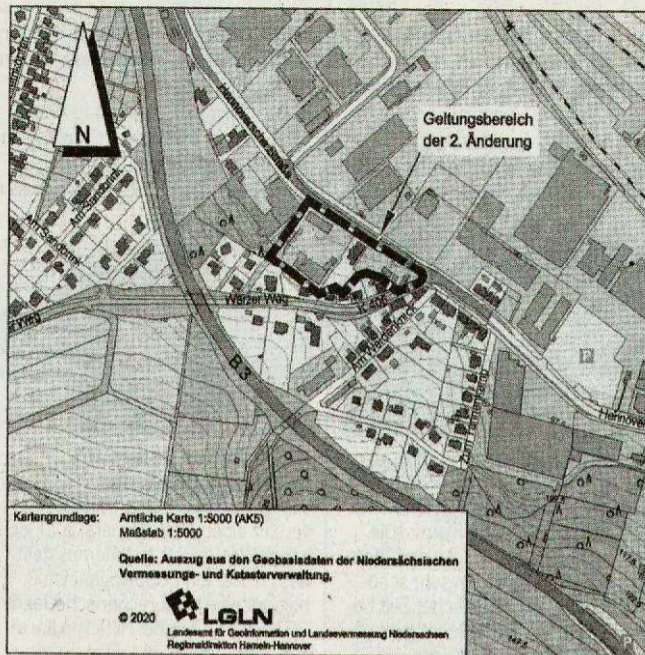
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

Bebauungsplan Nr. 42.2 „Neue Wiese / Limmerburg“ (gem. § 30 Abs. 3 BauGB); 2. Änderung gem. § 13 a BauGB

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 30.06.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 42.2 „Neue Wiese / Limmerburg“ gefasst. Gleichzeitig hat er die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung befindet sich im Westen der Kernstadt Alfeld (Leine) zwischen Hannoverscher Straße und Warzer Weg. Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen.



Ziel und Zweck der Planung

Aufgrund der gewerblichen Nutzung, die innerhalb des Änderungsbereichs seit langer Zeit vorhanden war und scheinbar auf Dauer vorhanden bleiben sollte, wurde im Bebauungsplan ein Gewerbegebiet festgesetzt, in dem bestimmte Warensortimente im Einzelhandel ausgeschlossen wurden. Weitere Festsetzungen wurden nicht getroffen, so dass es sich hier um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB handelt. Das bedeutet, dass die Zulässigkeit dessen, was im Bebauungsplan nicht ausdrücklich festgesetzt ist, sich nach den Maßgaben des § 34 BauGB (Bauen im Innenbereich) richtet. In diesem Fall wurde für den Änderungsbereich lediglich die Gebietskategorie „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 BauNVO mit einem Ausschluss des Einzelhandels mit bestimmten Warensortimenten festgesetzt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Baudezernat (Planungsamt), Marktplatz 12, 31061 Alfeld (Leine), in der Zeit **vom 13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	14.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z. B. Briefpost, E-Mail bauleitplanung@stadt-alfeld.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Alfeld (Leine) <https://www.alfeld.de/stadt-alfeld-buergerservice/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/plaene-im-verfahren> oder über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Aufgrund der Corona Pandemie müssen die geltenden Abstands- und Hygieneregeln beachtet werden. Sollte die Stelle zur öffentlichen Auslegung geschlossen werden müssen, erfolgt die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) ausschließlich im Internet (s. o.). In begründeten Fällen werden die Unterlagen nach telefonischer Abstimmung (05181 703-149 oder -150) durch Versendung zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die mit einer Stellungnahme freiwillig mitgeteilten personenbezogenen Daten werden von der Stadt Alfeld (Leine) erfasst und dauerhaft gespeichert. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Die Daten werden für eventuelle Rückfragen benötigt. Sie dienen außerdem der Beurteilung des Umfangs der Betroffenheit oder sonstiger Interessen hinsichtlich des jeweiligen städtebaulichen Plans und zur Information gemäß der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung / der Prüfung von Stellungnahmen. Eine Information über die Berücksichtigung von Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingehen, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die unbefristete Speicherung ist rechtlich geboten, um im Falle einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens die Abwägung nachvollziehbar und überprüfbar zu halten. Die Daten werden in einem solchen Fall an das zuständige Gericht übergeben. Auf Rechte hinsichtlich Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung von Daten gemäß Art. 15 ff. DSGVO wird verwiesen.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung dient der Innenentwicklung im Sinne des § 13a Abs. 1 BauGB, ohne dass in der Summe eine zulässige Grundfläche, die den Grenzwert nach § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB überschreiten würde, festgesetzt wird. Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründete. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ziele des Artenschutzes, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten. Die Bebauungsplanänderung kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Alfeld (Leine), 01.07.2020
Der Bürgermeister
Beushausen